



5. Oktober 2012

---

# **Änderung der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis- Verordnung, HKNV, SR 730.010.1):**

Präzisierungen und Ausnahmen von der  
Erfassungspflicht

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung

---

Bundesamt für Energie (BFE)

## 1 Einleitung

Herkunftsnachweise werden eingesetzt, um den Standort und die Technologie der Stromproduktion belegen zu können. Sie dienen insbesondere als Grundlage für die kostendeckende Einspeisevergütung, für Grünstromexporte wie auch für die Stromkennzeichnung. Mit der letzten Änderung der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) wurde die Erfassungspflicht für Herkunftsnachweise per 1. Januar 2013 eingeführt<sup>1</sup>. Ab diesem Datum müssen alle Kraftwerke mit einer Anschlussleistung ab 30 kVA im Herkunftsnachweis-System der Swissgrid erfasst sein. Für Kraftwerke, bei denen dadurch unverhältnismässig hohe Kosten entstehen würden, kann das UVEK Ausnahmestimmungen festlegen (Art. 1d Abs. 6 EnV).

Die vorliegende Änderung der HKNV dient dem Erlass dieser Ausnahmeregelung. Gleichzeitig werden kleinere Änderungen vorgenommen, um bestehende Regelungen zu präzisieren und Unklarheiten auszuräumen.

## 2 Zum Anhörungsverfahren

Die Anhörung ist vom 9. Juli bis am 9. September 2012 schriftlich durchgeführt worden. Die folgenden Organisationen wurden eingeladen:

Elektrizitätswirtschaft:	Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV), swisselectric, Swissgrid AG, Swisspower AG, Verein Energy Certificate System (ECS Schweiz), Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE), VUE naturemade <i>Nicht eingeladen, aber teilgenommen haben:</i> EBM, Swissolar, Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)
Konsumentenorganisationen:	Associazione consumatrici della Svizzera italiana (ASCI), Gruppe Grosser Stromkunden (GGS), Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen (IGEB), Fédération Romande des Consommateurs (FRC), Konsumentenforum (kf), Stiftung für Konsumentenschutz, SwissElectricity.com SA
Wirtschaftsverbände:	Economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes (FER), H+ Die Spitäler der Schweiz, Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerische Bankiervereinigung, Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie (scienceindustries), Swissmem, Verband der Schweizerischen Zellstoff-, Papier- und Kartonindustrie (ZPK)
Städte- und Gemeindeverbände:	Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband
Kantone:	Konferenz Kantonalen Energiedirektoren

---

<sup>1</sup> Art. 1d Abs 2 EnV (Änderung vom 17. August 2011, Inkrafttreten 1. Oktober 2011)

### 3 Übersicht eingegangener Stellungnahmen und Gruppierung der Anhörungsteilnehmer

Die zur Anhörung eingeladenen Organisationen wurden gebeten, sich zur Änderung der Herkunftsnachweis-Verordnung zu äussern. Insgesamt haben 13 von 25 Organisationen schriftlich geantwortet. Das entspricht einer Rücklaufquote von 52 %. Drei weitere Organisationen haben ohne ausdrückliche Einladung ebenfalls an der Anhörung teilgenommen. Mündliche Antworten sind keine eingegangen.

**Tabelle 1: Übersicht eingegangene Stellungnahmen**

	Eingeladen	Eingegangene Antworten
Elektrizitätswirtschaft:	7	5
nicht eingeladen	n/a	3
Konsumentenorganisationen:	7	2
Wirtschaftsverbände:	8	4
Städte- und Gemeindeverbände:	2	2
Kantone:	1	-
<b>Total:</b>	<b>25</b>	<b>16</b>

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Gesamtbeurteilung der Änderungen der HKNV

**Tabelle 2: Übersicht über die Gesamtbeurteilung der Änderungen der HKNV**

Legende: Ja: Zustimmung in vollem Umfang; Ja, aber: Zustimmung mit Änderungsanträgen;  
Nein: Ablehnung; Keine Stellungnahme: Antwortschreiben mit Verzicht auf Stellungnahme

	Ein- gegangen	Ja	Ja, aber	Nein	Keine Stellungnahme
Elektrizitätswirtschaft:	5	1	4	-	-
nicht eingeladen	3	-	3	-	-
Konsumentenorganisationen:	2	1	-	-	1
Wirtschaftsverbände:	4	4	-	-	-
Städte- und Gemeindeverbände:	2	-	-	-	2
Kantone	-	-	-	-	-
<b>Total:</b>	<b>16</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>-</b>	<b>3</b>

Grundsätzlich wird die Änderung von allen Stellungnehmenden begrüsst. H+, scienceindustries, Swissmem und der VSE begrüssen insbesondere die Regelung für Notstromgruppen. Drei Organisationen verzichten wegen fehlenden Ressourcen oder nicht gegebener Relevanz auf eine Stellungnahme. Der VUE betont die Wichtigkeit der Harmonisierung von HKN- und naturemade-Audits. Swissolar merkt an, dass bei Solaranlagen mit Eigenverbrauch der HKN aufgeteilt werden müsse in HKN-Eigenverbrauch und HKN-Rückspeisung. Insgesamt sieben Organisationen schlagen Änderungen vor, welche im Folgenden erläutert werden.

#### **4.2 Überschuss- vs. Nettoproduktionsmessung**

Swissgrid betont die Wichtigkeit der Nettoproduktionsmessung aus Gründen der Transparenz auf Produzenten- und Konsumentenseite, wie auch für Netzberechnungen. Eine reine Überschussmessung erfülle diese Anforderungen nicht.

Swisspower, VSG und EBM schlagen aufgrund von Kostenüberlegungen vor, dass für konventionelle Blockheizkraftwerke mit einer Anschlussleistung über 30 kVA auch die Überschussmessung zugelassen sein soll, sofern der Verbrauch (Eigenverbrauch inkl. Hilfsenergie) höchstens 20% der produzierten Elektrizitätsmenge beträgt.

Der VSE schlägt ebenfalls aus Kostengründen für die Umstellung von der Überschuss- auf die Nettoproduktionsmessung eine Übergangsfrist von 15 Jahren vor.

Zudem schlagen Swisspower, VSG, EBM und VSE vor, dass für die Ausstellung von HKN bei Kleinanlagen frei zwischen Überschuss- und Nettoproduktionsmessung gewählt werden darf. Damit seien Optimierungen des Messsystems möglich und der Produzent könne nach Deckung des Eigenbedarfs trotzdem HKN generieren. Swisspower, VSG und EBM möchten diese Regelung für Kraftwerke unter 30 kVA einführen, der VSE für Kraftwerke unter 3 kVA. Anlagen im System der kostendeckenden Einspeisevergütung wären gemäss Swisspower, VSE und EBM von der Regelung ausgenommen. Der VSG beschränkt sich in seinem Vorschlag auf WKK-Anlagen.

#### **4.3 Vorortkontrollen und Erneuerung der Beglaubigung**

Der VSE lehnt die Möglichkeit von Vorortkontrollen durch die Ausstellerin von HKN ab. Die Prüfung durch den Netzbetreiber und einen Auditor sei ausreichend. ECS Schweiz lehnt Stichprobenkontrollen ebenfalls ab, ausser für nicht automatisiert gemeldete Daten.

Die Gültigkeitsdauer der Beglaubigung soll auf 5 Jahre (ECS) bzw. 10 Jahre (VSE) festgelegt werden. Damit könne eine Überregulierung und unverhältnismässige Auditkosten vermieden werden.

#### **4.4 Redaktionelle Anpassungen**

Swissgrid schlägt einige Präzisierungen in den Formulierungen vor.